

# Satzung

## der DORTMUNDER TURNGEMEINDE von 1873 e.V.

### **§ 1 - NAME, SITZ und ZWECK**

Die Dortmunder Turngemeinde von 1873 e.V. ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Förderung der Jugend und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sportangebote und -kurse, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, des öffentlichen Gesundheitswesens und Reha-Sports.

Dieser Zweck wird ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemäß Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung verfolgt.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Der Verein ist Mitglied der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 - MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern - im Alter von über 18 Jahren
- b) jugendlichen Mitgliedern - im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Kindern - im Alter unter 16 Jahren
- d) fördernden Mitgliedern und
- e) Ehrenmitgliedern, die die Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder die Förderung des Sportes ernennt.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die zu entrichtenden Beiträge an das Präsidium des Vereins, das über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller die Mitgliedschaft bestätigt wird.

Fördernde Mitgliedschaft kann mittels Aufnahmeantrag oder im ungekündigten Zustand des Mitgliedsverhältnisses für Folgejahre durch formlosen Antrag an das Präsidium beantragt werden. Fördernde Mitgliedschaft schließt die aktive Teilnahme am Übungs- oder Sportbetrieb aus.

Der nach der Vereinssatzung verantwortliche Präsidiumsvorstand anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sowie des jeweils gültigen Jugendordnungen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären ist. Die Mitgliedskarte ist mit dem Ausscheiden an die Geschäftsführung zurückzugeben.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluß bei Rücknahme einer erteilten Einzugsermächtigung oder Kündigung eines abbuchungsfähigen Kontos für die zu entrichtenden Beiträge bis zum 30.09. jeweils zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres, nach dem 30.09. zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, wenn das betreffende Mitglied seine Aufnahme nach dem 04. Mai 1988 beantragt hat,
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums, wenn das betreffende Mitglied
  1. sich einer groben Verletzung der Vereinssatzung, unter anderem der Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung, schuldig gemacht hat,
  2. sich unehrenhaft betragen hat oder
  3. das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 3 - BEITRAGSSÄTZE**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser ist jeweils innerhalb des ersten Vierteljahres im Voraus zu zahlen. Der Präsidiumsvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, werden bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren fällig, deren Höhe und Staffelung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Beitragszahlungen sollen im Bankeinzugsverfahren erfolgen.

Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

### **§ 4 - MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch Satzung oder Mitgliederbeschluss dem Präsidium übertragen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die turnusmäßige Mitgliederversammlung findet möglichst in den ersten drei Monaten eines Jahres im Zwei-Jahres-Abstand statt.

Dem Präsidium steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn wenigstens der zehnte Teil der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen das schriftlich beantragt. Diese Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, jedoch stimmberechtigt nur die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu mindestens sieben Tage vorher durch die Vereinszeitung oder die örtliche Tagespresse oder schriftlich eingeladen worden ist.

Auf der Einladung muss die Tagesordnung angegeben sein. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bei dem/der Präsidenten/tin einzureichen. Geht ein Antrag nach Bekanntgabe der Tagesordnung ein, so kann er nur als Dringlichkeitsantrag unter Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gelangen.

Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Wahl des/der Präsidenten/tin, des/der Vizepräsidenten/tin, des/der Schatzmeisters/tin sowie weiterer Präsidiumsmitglieder, deren Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums festgelegt werden,
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- d) Entlastung des Präsidiums.

Jede Mitgliederversammlung kann über andere Anträge, insbesondere über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und über Satzungsänderungen beschließen.

Es sollen höchstens 10 Ehrenmitglieder dem Verein angehören.

## **§ 5 - BESCHLUßFASSUNG**

Alle Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Abstimmungen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge

ist für die Beschlussfassung eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung schriftlich vorzunehmen.

## **§ 6 - NIEDERSCHRIFT**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss sämtliche Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.

Diese Niederschrift ist jeweils innerhalb einer angemessenen Frist den Abteilungen zur Kenntnis zu bringen und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 - PRÄSIDIUM**

Die Vereinsgeschäfte werden durch den Präsidiumsvorstand geführt; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 BGB. Bei Willenserklärungen des Vereins nach außen genügt die Erklärung des Präsidenten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten zeichnet bei Willenserklärungen des Vereins nach außen der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26a ESt-Gesetz zu zahlen.

Mitglieder, deren Tätigkeit im Verein honoriert wird, können nicht dem Präsidiumsvorstand angehören, Mitglieder der Geschäftsführung nicht dem Präsidium.

Der Präsidiumsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten (der Präsidentin),
- dem Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin) und
- dem Schatzmeister (der Schatzmeisterin)

Dem Präsidium gehören außer dem Präsidiumsvorstand die in der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder bzw. die zwischen den Mitgliederversammlungen als Ersatz für zurückgetretene Präsidiumsmitglieder vom Präsidium kommissarisch berufenen Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der Abteilungen an. Dem Präsidium gehören maximal 15 Mitglieder, minimal 7 Mitglieder an.

Sitzungen des Präsidiumsvorstandes und des Präsidiums werden von Präsidenten(in) im Bedarfsfalle anberaumt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums muss der Präsident(in) eine Sitzung anberaumen. Die Sitzungen des Präsidiums sind beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sind; die Sitzungen des Präsidiumsvorstandes, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse festzulegen. Die Niederschrift über die Präsidiumssitzung ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Präsidiumssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes soll das frei werdende Amt bis zum nächsten Wahltermin durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums kommissarisch besetzt werden.

#### **§ 8 - AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS**

Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus ihrer Amtsbezeichnung, aus der Satzung, aus der -falls erforderlich- vom Präsidium mit Stimmenmehrheit zu beschließenden Geschäftsverteilung.

#### **§ 9 - SONDERAUFGABEN**

Der Präsidiumsvorstand kann mit Sonderaufgaben Ausschüsse und Einzelpersonen betrauen.

#### **§ 10 - GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die Geschäftsführer werden vom Präsidium bestellt. Eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsverteilung bestimmt deren Aufgabengebiet,

#### **§ 11 - ABTEILUNGEN**

Die Gründung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen einen Abteilungsvorstand gemäß der vom Präsidium für alle Abteilungen geltenden und zu beschließenden Abteilungsordnung. Nach den Bedürfnissen der Abteilungen kann diese Abteilungsordnung ergänzt werden. Ergänzungen sind vom Präsidium zu genehmigen.

#### **§ 12 - DIE KASSENPRÜFER(INNEN)**

haben die Kassenführung zu prüfen und zu überwachen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Die Kassenprüfer(innen) dürfen keine Präsidiumsämter bekleiden, nehmen aber als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Wiederwahl der Kassenprüfer(innen) ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass jeweils ein(e) Kassenprüfer(in) ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.

### **§ 13 - AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 - GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 - INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt am 17. Mai 1984 in Kraft:

Diese Satzung wurde in Abänderung der bisherigen Satzung vom 17. Mai 1974 einschließlich der ab diesem Datum ergangenen und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragenen Satzungsänderungen vom Präsidium der Dortmunder Turngemeinde von 1873 e.V. aufgestellt und am 16. Mai 1984 in der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die vorliegende Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 1988 im §2-Mitgliedschaft bezüglich „der Erteilung einer Einzugsermächtigung“; vom 28. März 1990 in § 3 bezüglich „Mahngebühren“ und vom 13. Mai 1992 in § 2 -Mitgliedschaft bezüglich Altersgrenzen (Punkt b und c) und Ausschluss unter „Die Mitgliedschaft erlischt: Punkt c“ ergänzt, bzw. vom 28.05.1996 im Punkt c“ erweitert.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2010 wurde die Satzung überarbeitet. Der §1 bezüglich Zwecke des Vereins, § 7 bezüglich der Ehrenamtszuschale und § 13 bezüglich Auflösung wurden eingefügt bzw. angepasst.

Diese Satzungsänderungen sind in der vorliegenden Satzung erfasst und wie sie Satzung vom 16. Mai 1984 insgesamt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

### **PRÄSIDIUMSVORSTAND**

der Dortmunder Turngemeinder von 1873 e.V.